

Von: Jordan, Viola-Antoinette /414
Gesendet: Dienstag, 14. April 2009 14:27
An: 'BW/Reiter'
Cc:

'BB/'; 'BB/'; 'BE/'; 'BE/'; 'BW/'; 'BW/'; 'BY/';
'BY/'; 'HB/'; 'HB/'; 'HE/'; 'HE/'; 'HH/'; 'LABW/';
'LANW/'; 'LASN/'; 'LATH/'; 'LATH/'; 'MV/'; 'NI/';
'NI/'; 'NW/'; 'NW/'; 'NW/'; 'NW/'; 'RP/'; 'RP/'; 'SH/';
'SH/'; 'SH/'; 'SL/'; 'SN/'; 'SN/'; 'SN/'; 'ST/';
'ST/'; 'TH/'; 'TH/'; 'Arbeitsagentur/'; 'BRH/'; 'BRH/';
'BVA/';

Betreff: BAföG; hier: Vermögensanrechnung von Personenkraftfahrzeugen

Sehr geehrter Herr Dr. Reiter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.04.2009.

Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass die Vermögensanrechnung von einspurigen Kraftfahrzeugen (Motorrad, Motorroller etc.) so wie die Vermögensanrechnung von (anderen) Personenkraftfahrzeugen zu erfolgen hat.

In den Formblättern wurde der Begriff "Personenkraftfahrzeug" bewusst in Abgrenzung zum Begriff "Personenkraftwagen" gewählt, um auch Motorräder etc. zu erfassen.

In der OBLBAfö-Sitzung vom 05. und 06.03.2008 wurde der Begriff "Personenkraftfahrzeug" nur versehentlich nicht durchgängig genutzt, weil sich die dort herangezogene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf Personenkraftwagen bezog. In der Folge wurde dann im Protokoll zwar am Anfang allgemein von "Personenkraftfahrzeugen", nach der Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts versehentlich aber nur noch von "PKW" gesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Viola-Antoinette Jordan
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Leiterin des Referates 414
Ausbildungsförderung; Grundsatzangelegenheiten der Durchführung
53170 Bonn
Tel.: +49 22899 57-2203, Fax: +49 22899 57-82203
e-mail: Viola-Antoinette.Jordan@bmbf.bund.de
Homepage: www.bmbf.de